S 5 RJ 782/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 782/99 A
Datum	09.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 65/01
Datum	11.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 9. Oktober 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1950 geborene KlÃ¤ger lebt in Bosnien. Einen Beruf hat er nicht erlernt. Vom 31.01.1973 bis 24.07.1976 hat er 40 Monate Pflichtbeitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung zurÃ¼ckgelegt. Im Anschluss daran liegen bosnische Zeiten vor vom 09.09.1976 bis 13.05.1991.

Bereits am 04.01.1990 hat der KlÃ¤ger einen Rentenantrag gestellt und ist daraufhin von der Invalidenkommission am 13.02.1990 untersucht worden. Diese stellte eine Psychoneurosis konversiva, chronischen Aethylismus und Spondylose im Lumbalbereich fest. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne damit seinen bisherigen Beruf (er arbeitete damals in Bosnien in einer Fahrradfabrik) vollschichtig weiterhin ausÃ¼ben.

GestÃ¼tzt auf dieses Gutachten lehnte die Beklagte den Rentenantrag mit Bescheid vom 27.07.1990 ab, dem ein Merkblatt Nr.6 in der damals geltenden Fassung beigefÃ¼gt war.

Am 30.05.1997 wandte sich der KlÃ¤ger erneut mit einem Rentenantrag an die Beklagte. Bei der daraufhin durchgefÃ¼hrten Untersuchung am am 05.09.1979 stellte die Invalidenkommission â schizoide Psychopatie â chronischer Aethylismus (Abstinenz) â Bewusstseinskrisen â VerkÃ¼rzung des rechten Beines. fest. Der KlÃ¤ger sei auf Dauer arbeits- und berufsunfÃ¤hig. InvaliditÃ¤t bestehe seit dem 04.09.1997. Dementsprechend erhÃ¤lt der KlÃ¤ger seit dem 05.09.1997 in seiner Heimat eine Invalidenpension.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag zunÃ¤chst mit Bescheid vom 10.11.1998 ab, weil in den letzten fÃ¼nf Jahren vor der Antragstellung keine PflichtbeitrÃ¤ge geleistet worden seien. Auch fehle es an einer durchgehenden Belegung seit 1984. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 01.03.1999 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck, weil eine Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen von Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit noch nicht getroffen worden sei. HierÃ¼ber werde ein gesonderter Bescheid erteilt.

Mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 24.03.1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag erneut ab. Zwar sei der KlÃ¤ger seit dem 30.05.1997 (Antragstellung) erwerbsunfÃ¤hig und habe die allgemeine Wartezeit von fÃ¼nf Jahren erfÃ¼llt. Von den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit seien jedoch nicht mindestens drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten belegt. Vielmehr seien in der Zeit vom 30.05.1992 bis 29.05.1997 Ã¼berhaupt keine Pflichtbeitragszeiten vorhanden. Auch sei die Zeit vom 01.01.1984 bis 30.04.1997 nicht durchgehend mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt; unbelegt seien die Monate Juni 1991 bis April 1997.

Auch gegen diesen Bescheid hat der KlÃ¤ger Widerspruch eingelegt und weitere Ã¤rztliche Unterlagen Ã¼berreicht, insbesondere ein Attest eines Nervenarztes vom 20.03.1991, in dem sein Zustand als zufriedenstellend bezeichnet wird, sowie ein weiteres Attest eines anderen Nervenarztes vom 09.10.1991, in dem eine Psychose, Halluzinationsereignisse und paranoide Verwirrtheit bestÃ¤tigt werden.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 04.05.1999 zurÃ¼ck. Die Berichte vom 20.03.1991 und 09.10.1991 hÃ¤tten bereits vorgelegen und seien entsprechend berÃ¼cksichtigt worden. Es fehle an den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rentenleistung wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Landshut ein Gutachten nach Aktenlage von dem Arzt fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr.Dr.W. vom 15.08.2000 eingeholt, in dem sich dieser mit den vorliegenden Ã¤rztlichen Unterlagen auseinandersetzt, unter anderem auch ausdrÃ¼cklich mit dem Attest des Nervenartzes Dr.C. vom 09.10.1991. Er kommt zu folgenden Diagnosen, die er als GrundstÃ¶rungen bezeichnet: 1. Zustand nach Poliomyelitis und

Folgeerkrankungen 2. Zustand nach Alkoholmissbrauch 3. Verdacht auf eine chronifizierte Psychose. Er fÃ¼hrt dazu aus, in Kenntnis aller Krankheitsbilder habe 1987 und ebenso im Februar 1990 keine ErwerbsunfÃ¤higkeit bestanden, doch sei diese durch den medizinischen Dienst der Beklagten seit MÃ¤rz 1999 anerkannt. Die dort zugrundegelegte LeistungseinschrÃ¤nkung beziehe sich besonders auf das Vorgutachten aus dem Jahr 1997 sowie auf die psychopathologischen Vorbefunde, die vor allem seit 1996 vorlÃ¤gen. FÃ¼r den Zeitraum 1990 bis 1993 gebe es nur einen kurzen Bericht vom 09.10.1991, der in vier Zeilen eine Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis zumindest dem Symptomeindruck nach mÃ¶glich erscheinen lasse. Eine entsprechende (aber wenig ernergische) Behandlung sei mit Lagagtil 3 x 100 mg, Haldol 3 x 1 mg, Meleril Tabletten 50 mg eingeleitet worden. Das AusmaÃ der nunmehr vorhandenen BeeintrÃ¤chtigungen, die aus den o.g. Erkrankungen abzuleiten seien, lasse sich fÃ¼r die Zeit von 1991 bis 1996 nicht nachweisen. Die schon seit dem Jugendalter vorliegende KinderlÃ¤hmung sowie der jahrelange Alkoholmissbrauch hÃ¤tten bis 1990 nicht zu einer ErwerbsunfÃ¤higkeit gefÃ¼hrt. Aus den Akten ergÃ¤ben sich keine Anhaltspunkte, aus denen abzuleiten wÃ¤re, dass der KlÃ¤ger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schon im Juni 1993 nicht mehr hÃ¤tte vollschichtig tÃ¤tig sein kÃ¶nnen.

GestÃ¼tz auf dieses Gutachten hat das Sozialgericht Landshut die Klage mit Gerichtsbescheid vom 09.10.2000 abgewiesen. Es sei nicht nachweisbar, dass der KlÃ¤ger am 30.06.1993 nicht mehr in der Lage gewesen wÃ¤re, vollschichtige Arbeiten mit EinschrÃ¤nkungen zu verrichten. Dies gehe nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu seinen Lasten. Zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Â§Â§ 43 Abs.1 Ziffer 2, 44 Abs.1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) nicht mehr erfÃ¼llt gewesen. Es fehle auch an einer durchgehenden Belegung seit 1984. Zur Zeit der Rentenantragstellung am 30.05.1997 sei fÃ¼r die unbelegten Monate in den Jahren 1991 bis 1993 eine ordentliche oder auÃerordentliche Beitragsentrichtung nicht mehr mÃ¶glich gewesen. Das laufende Rentenverfahren ermÃ¶gliche allenfalls eine rÃ¼ckwirkende Belegung ab 01.01.1997. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch auf Leistung freiwilliger BeitrÃ¤ge stehe dem KlÃ¤ger nicht zu.

Gegen das ihm am 30.10.2000 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 04.12.2000 beim Sozialgericht Landshut Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, vom 01.04.1992 bis 01.01.1995 habe wegen hÃ¶herer Gewalt in Bosnien niemand gearbeitet und es seien auch keine RentenbeitrÃ¤ge gezahlt worden. Er sei 1993 in Gefangenschaft gewesen, aus der er habe fliehen kÃ¶nnen. Dann sei er als Vertriebener in Bugijne, Bosnien und Herzegowina, gewesen, wo er auch nicht habe arbeiten kÃ¶nnen. Er sei infolge der Auswirkungen des Krieges erkrankt und arbeitsunfÃ¤hig, so dass er 1997 in Rente gegangen sei. Die drei Kriegsjahre mÃ¼ssten zur VerlÃ¤ngerung des Anrechnungszeitraumes fÃ¼hren. Ferner hat der KlÃ¤ger eine Bescheinigung des Arbeitsamtes Prozor vorgelegt, aus der hervorgeht, dass er nach SchlieÃung seiner ArbeitsstÃ¤tte als Arbeitssuchender gemeldet war, sowie ein Attest vom 04.04.2000, in dem bestÃ¤tigt wird, dass er seit 15 Jahren bei einem Dr.N. in Behandlung sei. Angaben zum Ablauf der Erkrankung finden sich dort nicht.

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Landshut vom 09.10.2000 sowie des Bescheides vom 24.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.05.1999 zu verurteilen, ihm ab Antragstellung Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 09.10.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Landshut.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144 Abs.1 Satz 2, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -). Insbesondere ist die Berufungsfrist gewahrt, die im vorliegenden Fall drei Monate betrÃ¤gt, weil der KlÃ¤ger im Ausland wohnt (Â§ 153 Abs.1 i.V.m. Â§ 87 Abs.1 Satz 2 SGG). Die Einlegung der Berufung beim Sozialgericht wahrt die Frist (Â§ 151 Abs.2 Satz 1 SGG).

Die Berufung erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Ungeachtet der Tatsache, dass der KlÃ¤ger auch nach der Auffassung der Beklagten seit dem Rentenantrag (30.05.1997) auf Dauer erwerbsunfÃ¤hig ist (vgl. Bl.72 a Bekl-A), steht ihm ein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aus der deutschen Rentenversicherung nicht zu. Eine solche Rente kann nur beanspruchen, wer a) die letzten fÃ¼nf Jahre vor dem Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt hat (Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI in der hier anzuwendenden bis zum 30.12.2000 geltenden Fasung â a.F.-) oder b) wer vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit (fÃ¼nf Jahre) erfÃ¼llt und die Zeit vom 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten (wozu auch Zeiten mit freiwilligen BeitrÃ¤gen gehÃ¶ren) voll belegt oder noch belegbar hat (Â§Â§ 240 Abs.2, 241 Abs.2 SGB VI a.F.) oder c) bei dem die Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt (Â§Â§ 43 Abs.4, 44 Abs.4 a.F. i.V.m. Â§ 53 SGB VI) oder d) bei dem der Leistungsfall spÃ¤testens im Jahre 1984 eingetreten ist (Â§ 240 Abs.2 SGB VI a.F.).

Diese Voraussetzungen sind beim KlÃ¤ger sÃ¤mtlich nicht gegeben.

Unter Zugrundelegung eines Versicherungsfalles bei Antragstellung (30.05.1997) reicht der FÃ¼nfjahreszeitraum zurÃ¼ck bis zum 29.04.1992. In diesem Zeitraum wurden weder zur deutschen noch zur bosnisch-herzegowinischen Rentenversicherung BeitrÃ¤ge geleistet, so dass die Voraussetzungen der Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2, 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI offensichtlich nicht erfÃ¼llt sind. Die Anwartschaft ist auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs.3 i.V.m. Â§ 58 bzw. Â§ 44 Abs.4 i.V.m. Â§ 43 Abs.3 SGB VI erfÃ¼llt, denn der Bezug einer Rente in Bosnien-Herzegowina ist zum einen nicht geeignet, die Anwartschaft zu erhalten, und zum anderen bezieht der KlÃ¤ger eine derartige Rentenleistung auch erst seit 05.09.1997. Auch die

Tatsache, dass der KlÃ¤ger angeblich durch die Kriegsereignisse gehindert war, frÃ¼her einen Rentenantrag zu stellen, ergibt nichts anderes, denn dies ist kein Aufschubtatbestand im Sinne der vorgenannten Bestimmungen.

Das Erfordernis der versicherungsfallnahen Belegung, also die Notwendigkeit, drei Jahre Pflichtbeitragszeiten in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles aufzuweisen, war aufgrund der in Bosnien-Herzegowina zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten, die nach dem im VerhÃ¤ltnis zwischen Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Deutschland fortgeltenden deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen aus dem Jahre 1968 insoweit deutschen Pflichtbeitragszeiten gleichstehen, zuletzt am 30.05.1993 erfÃ¼llt. Es ist nicht nachweisbar, dass zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall der ErwerbsunfÃ¤higkeit bzw. BerufsunfÃ¤higkeit bereits eingetreten wÃ¤re. Obgleich der KlÃ¤ger zahlreiche Ã¤rztliche Unterlagen vorgelegt hat, liegen aus der Zeit vor dem 30.05.1993 nur zwei sehr kurze nervenÃ¤rztliche Atteste vor, wobei in dem einen (vom 20.03.1991) der Zustand des KlÃ¤gers als zufriedenstellend bezeichnet wird, wÃ¤hrend in dem anderen Attest vom 09.10.1991 von einer Psychose, Halluzinationsereignissen und paranoider Verwirrtheit die Rede ist. Dieses Attest ist nach dem vom Sozialgericht eingeholten neurologisch-psychiatrischen Gutachten von Dr.Dr.W. in Zusammenschau mit allen sonstigen (auch sehr zahlreichen) Ã¤rztlichen Unterlagen keinesfalls geeignet, nachzuweisen, dass schon damals Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit vorgelegen hÃ¤tte, insofern als er schon damals nurmehr untervollschichtig hÃ¤tte arbeiten kÃ¶nnen. Die zahlreichen neueren Unterlagen kÃ¶nnen den Nachweis einer Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit zum damaligen Zeitpunkt erst recht nicht erbringen. Auch eine Untersuchung des KlÃ¤gers zum gegenwÃ¤rtigen Zeitpunkt wÃ¤re dazu nicht geeignet, so dass der Senat davon abgesehen hat. Gegen eine Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit zum damaligen Zeitpunkt spricht insbesondere, dass der KlÃ¤ger seine Arbeit im Jahr 1991 nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden verloren hat, sondern wegen SchlieÃung seines Arbeitsplatzes und dass er anschlieÃend beim Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldet war, also durchaus hÃ¤tte arbeiten kÃ¶nnen, wenn er eine Arbeit gehabt hÃ¤tte.

Auch die oben unter b) genannte Voraussetzung nicht erfÃ¼llt, da die Zeit vom 01.01.1984 bis zum Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht durchgehend mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist, wozu auch freiwillige BeitrÃ¤ge geeignet wÃ¤ren. Unbelegt ist vielmehr der gesamte Zeitraum ab Juni 1991. Zur Zeit der Antragstellung (30.05.1997) konnten hierfÃ¼r auch keine BeitrÃ¤ge mehr gezahlt werden (Â§ 197 Abs.2 SGB VI). Der KlÃ¤ger kann BeitrÃ¤ge auch nicht aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches nachentrichten, denn das wÃ¼rde voraussetzen, dass er von der Beklagten oder einer anderen dafÃ¼r zustÃ¤ndigen Stelle in Deutschland hierÃ¼ber nicht oder unzutreffend aufgeklÃ¤rt worden wÃ¤re. Das ist nicht der Fall. Vielmehr war dem Rentenablehnungsbescheid der Beklagten vom 27.07.1990 das Merkblatt Nr.6 beigefÃ¼gt, in dem auf die MÃ¶glichkeit der Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch freiwillige BeitrÃ¤ge sowie die drohende Gefahr des Verlustes der Anwartschaft hingewiesen wird. Zudem hatte die Beklagte â worauf das Erstgericht zutreffend abstellt â zu diesem Zeitpunkt auch gar keinen Anlass, auf

die MÃ¶glichkeit der Zahlung freiwilliger BeitrÃ¤ge zur Anwartschaftserhaltung hinzuweisen, da der KlÃ¤ger damals noch in Bosnien-Herzegowina pflichtversichert war.

Die Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit ist auch nicht durch einen die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llenden Tatbestand im Sinne von Â§ 53 SGB VI eingetreten, insbesondere lag kein Arbeitsunfall vor (siehe oben Buchst. c).

Es besteht auch nicht die MÃ¶glichkeit, dass der Leistungsfall der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit bereits vor dem 01.01.1984 eingetreten wÃ¤re (Buchst. d). Vielmehr wurde bei der Untersuchung der Invalidenkommission am 13.02.1990, also sehr viel spÃ¤ter ausdrÃ¼cklich festgestellt, dass der KlÃ¤ger durchaus in der Lage sei, seine bisherige TÃ¤tigkeit in Bosnien in einer Fahrrad-Fabrik weiterhin vollschichtig auszuÃ¼ben.

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles im Mai 1997 nicht die Rentenanwartschaft nicht mehr erhalten war. Der Eintritt des Versicherungsfalles bereits vor Mai 1993, also in einer Zeit, als die Anwartschaft noch gewahrt war, lÃ¤sst sich nicht nachweisen. Ein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit aus der deutschen Rentenversicherung steht dem KlÃ¤ger demnach ungeachtet der zwischenzeitlich anerkannten ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht zu.

Die Berufung musste als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024